



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

KHZG und Vergaberecht

Welche Pflichten treffen den Fördermittelempfänger?

Health-IT-Talk

14.02.2022

LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE



IHR REFERENT

KONTAKT

Friedrichstrasse 185-190
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 - 20 64 19 - 0
berlin@leinemann-partner.de



Armin Preussler
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht



Gliederung

- **Vergaberecht:** Zweck, Grundsätze und europäische/nationale Regelungen
- **Auftraggeber:** öffentliche und private
- **Zusammenschlüsse:** von Auftraggebern und Dienstleistern
- **Fördermittelbescheid:** Auflagen, Kontrolle und Risiken bei Vergabeverstößen
- **Vergabeverfahrensarten,** elektronische Kommunikation und Verfahrensdauer



Gliederung

- **Leistungsbeschreibung:** Pflicht zur Losbildung und Produktneutralität
- **Entscheidungsmaßstäbe:** Eignungs- und Wertungskriterien
- **Vergabevermerk:** Inhalt und Zeitpunkt
- **Beispielvergabe:** Im Unterschwellenbereich in Schleswig-Holstein
- **Sonderfälle:** Keine Angebote oder nur Angebote über Budget
- **Hilfestellung:** Einbindung von Experten und Dienstleistern



Vergaberecht



Zweck des Vergaberechts

- Bei nationalen Vergaben (Unterschwellenbereich):
- Öffentliche Aufträge stellen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar; das nationale Vergaberecht soll die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen und Wettbewerbsverletzungen, z.B. durch Korruption unterbinden
- Bei europaweiten Vergaben (Oberschwellenbereich):
- Verwirklichung des Binnenmarktes gemäß EG-Vertrag (heute AEUV)



Grundsätze des Vergaberechts

➤ Wettbewerbsgrundsatz

- Preis muss ein wesentliches Kriterium sein
- Kein Hoflieferantentum - Beteiligung mehrerer Unternehmen
- Losbildung

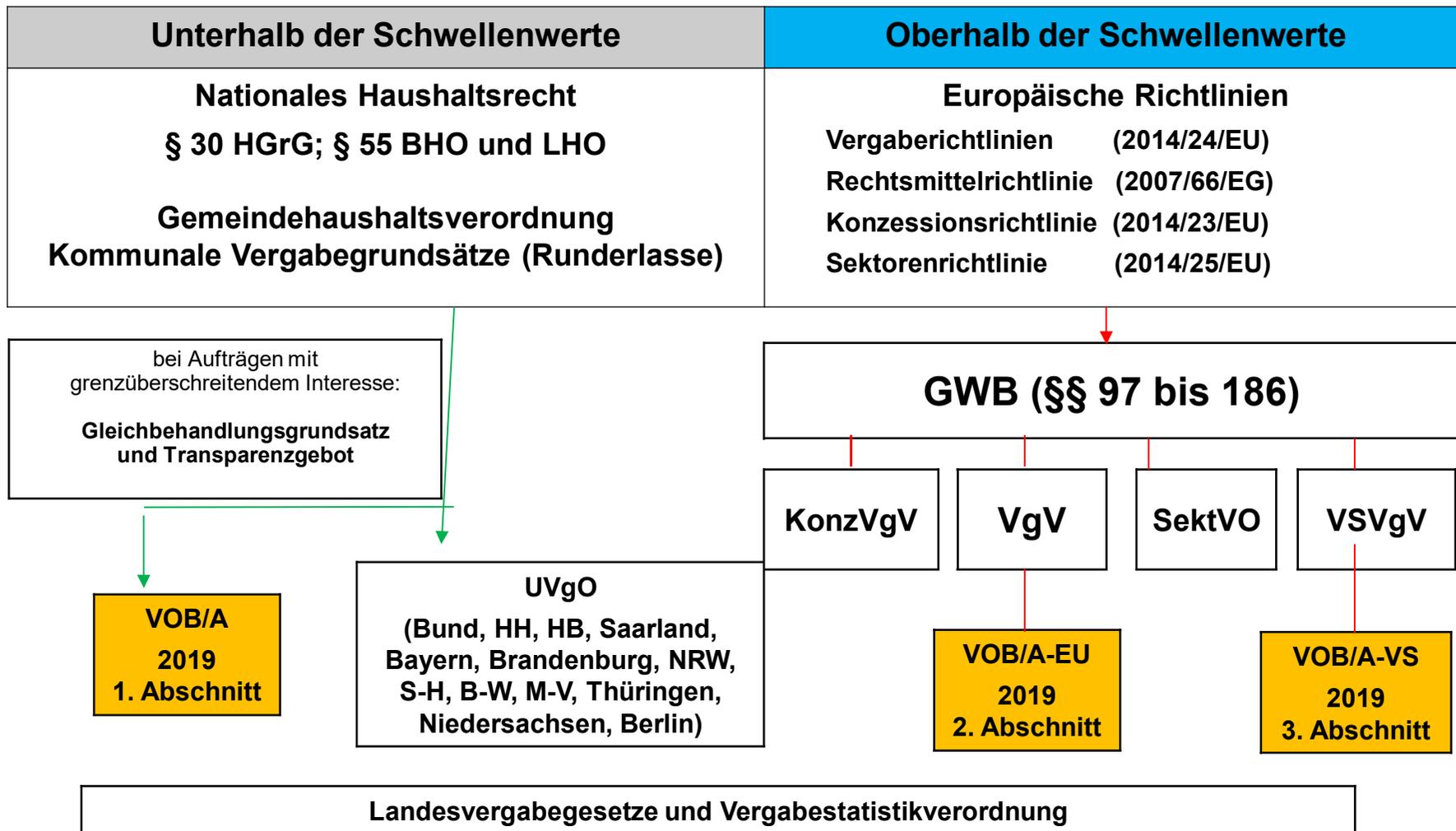
➤ Gleichbehandlungsgrundsatz

- Verbot der Diskriminierung
- Produktneutralität

➤ Transparenzgrundsatz

- Bekanntgabe der Eignungs- und Wertungskriterien
- Vergabevermerk

Dualität des Vergaberechts





Schwellenwerte vom 01.01.2022 bis 31.12.2023

➤ **Bauleistungen/Konzessionen** **EUR 5.382.000**

➤ **Lieferungen und Leistungen** **EUR 215.000**

für alle öffentliche Auftraggeber,

➤ oberste und obere Bundesbehörden **EUR 140.000**

➤ **Sektorenauftraggeber** **EUR 431.000**

(Energie, Trinkwasser, Verkehr)

Schwellenwerte sind stets Nettowerte!



Auftraggeber

Wer ist öffentlicher Auftraggeber?

§ 99 GWB:

- **Gebietskörperschaften:** (Bund, Länder, Kommunen), deren Einrichtungen und deren Zusammenschlüsse
- **Funktionale öffentliche Auftraggeber:** Von Gebietskörperschaft beherrschtes/gesteuertes Unternehmen (z.B. Stadtwerke GmbH) mit im Allgemeininteresse liegendem Gründungszweck nicht gewerblicher Art
- **Private Unternehmen:** Tief-, Krankenhaus-, Schul- und Sporteinrichtungsbau, wenn mit mehr als 50% öffentlich gefördert

Wer ist öffentlicher Auftraggeber?

- **Sektorenauftraggeber:** Energie, Trinkwasser, Verkehr

§ § 100, 102 GWB

- **Fördermittelempfänger?**

- Fördermittelempfänger können öffentliche Auftraggeber nach den vorstehenden Begriffen sein
- oder aber sie sind private Auftraggeber, die nur im Rahmen der Verwendung der Fördermittel Vergaberecht anwenden müssen

Wer ist öffentlicher Auftraggeber?

➤ Fördermittelempfänger

- Klinikverbund ist Fördermittelempfänger
- Gefördert werden Beschaffungen für einzelne Kliniken
- Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts resultiert aus dem Fördermittelbescheid:
 - Verwendung der Fördermittel unter Beachtung des Vergaberechts
 - nicht aber generelle Anwendung des Vergaberechts, da Fördermittelempfänger



Zusammenschlüsse und Vergabedienstleister



Zusammenschlüsse und Vergabedienstleister

Sind dies öffentliche Auftraggeber?

➤ **Zusammenschlüsse von Kliniken**

- eine Beschaffungsstelle für alle Kliniken
- eine Förderung für alle Kliniken

➤ **Vergabedienstleister**

- Autobahn GmbH, Bundeswehr GmbH
- Ingenieurgesellschaft, Rechtsanwälte



Fördermittelbescheid

Fördermittelbescheid

➤ Auflagen

- Beachtung des Vergaberechts, wenn (ohnehin) öffentlicher Auftraggeber
 - Oberschwellenvergabe nach Gemeinschaftsrecht
 - Unterschwellenvergabe nach nationalem Recht
- Beachtung des Unterschwellenvergaberechts im Übrigen, also muss der reine Fördermittelempfänger regelmäßig Unterschwellenvergaberecht anwenden

➤ Kontrolle

- Keine Beschaffung vor Fördermittelbescheid
- Verwendungsnachweis



Fördermittelbescheid

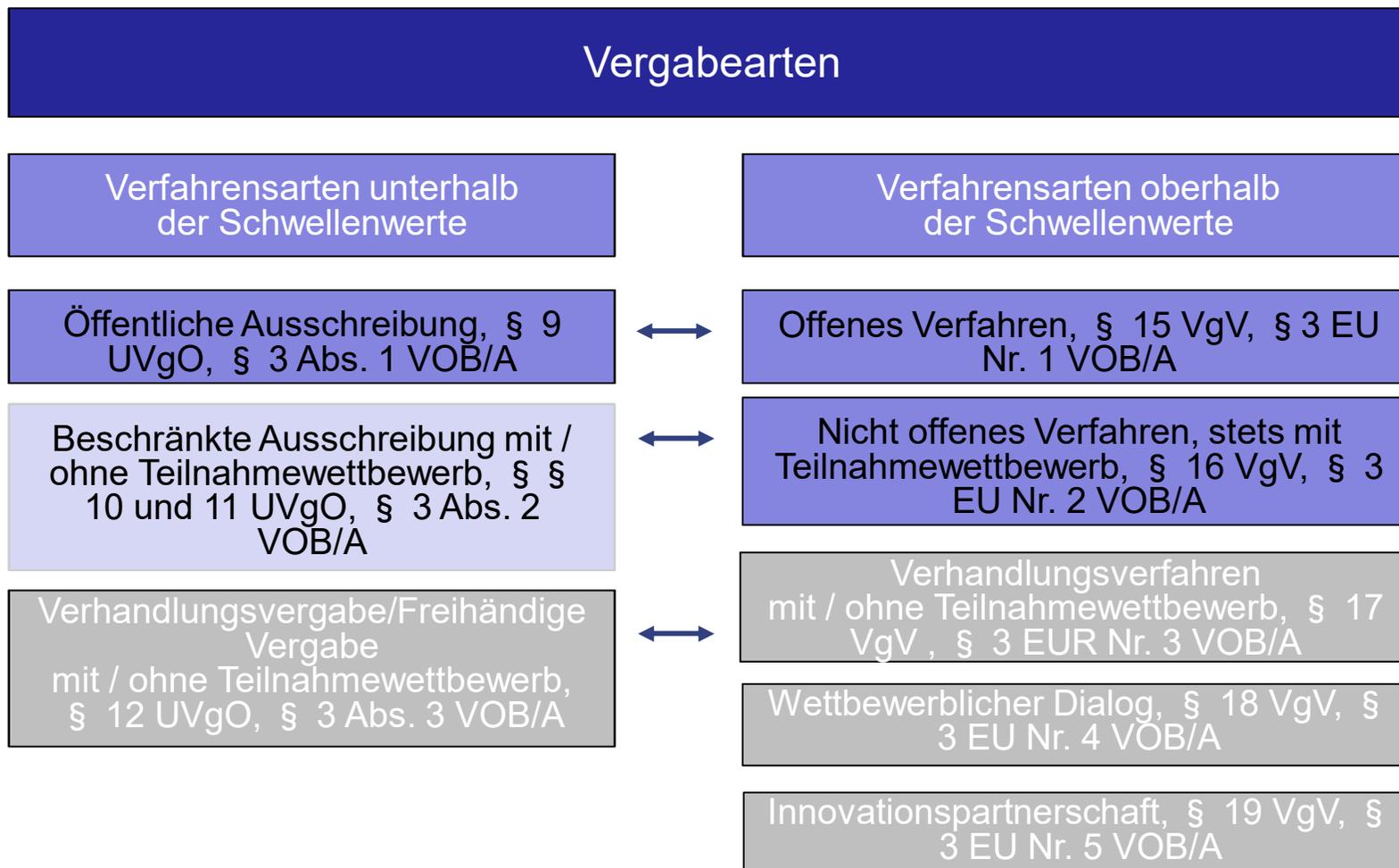
➤ Risiken

- Feststellung eines Vergaberechtsverstoßes
- Nichtauszahlung der Fördermittel, ganz oder in Teilen
- Rückforderung der Fördermittel, ganz oder in Teilen



Vergabeverfahrensarten

Wahl der Vergabeverfahrensart



Unterschwellenbereich - Vergabeverfahrensarten

§ 3a VOB/A / § 8 UVgO - Wahl der Verfahrensart

- Regelverfahren:
Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 - wenn vorangegangene öffentliche Ausschreibung ohne wirtschaftliches Ergebnis
 - wenn Aufwand unverhältnismäßig gegenüber Beschaffungsvolumen
- Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe

- Nur möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, z.B.:
 - Konzeptionelle oder innovative Lösungen gefordert
 - Vorangegangene öffentliche/beschränkte Ausschreibung ohne wirtschaftliches Ergebnis
 - Nur ein Bieter existent (Alleinstellungsmerkmal)
 - Länderspezifische Wertgrenze Landesvergabegesetz nicht erreicht (EUR 100.000 in Schleswig-Holstein)

- Hier darf über den Inhalt der Angebote verhandelt werden, also auch über den Preis.



Wertgrenzen SH ab 01. April 2019

ABST SH

Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Wertgrenzen bei Ausschreibungen gem. SHVgVO; befristet bis 31.03.2024

Hinweis:

Gültig für alle Auftraggeber gem. VGSH; Auftragswert nach § 2 SHVgVO: geschätzte Gesamtvergütung € netto; Schätzung nach § 3 VgV)

Vergabeart	UVgO	VOB/A	Freiberufliche Leistung (UVgO)
Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis... €	100.000	100.000 <i>Darüber können einzelne Fachlose (bis 50.000) freihändig vergeben werden. *</i>	Es gilt nur § 50 UVgO: grundsätzlich Wettbewerb, soviel Wettbewerb wie nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis... €	100.000	1.000.000 <i>Darüber können einzelne Fachlose (bis 100.000) beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden. *</i>	
Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ab... €	100.001	1.000.001	
Bekanntmachung	www.service.bund.de	www.service.bund.de	www.service.bund.de
Direktauftrag	1.000	3.000	25.000 Bei Vorliegen eines gesetzl. Preisrechts oder Aufgabe, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann



Elektronische Vergabe

- **Bekanntmachung**
- **Vergabeunterlagen**
- **Kommunikation mit Bewerbern und Bietern**
- **Angebot und Angebotsaufklärung**
- **Zuschlag**



Verfahrensdauer

- **Öffentliche Ausschreibung:** Einstufiges Verfahren, in welchem Eignung im Rahmen der Angebotsprüfung und -wertung geprüft wird
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb:** Zweistufiges Verfahren, in welchem in der ersten Stufe die Eignung der Bewerber und in der zweiten Stufe der Angebotsinhalt geprüft wird.
- **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb:** Einstufiges Verfahren, in welchem die Eignung ebenfalls im Rahmen der Angebotsprüfung erfolgt
- Mindestfristen sind in der UVgO nicht geregelt; 10 Kalendertage in der VOB/A



Leistungsbeschreibung



Leistungsbeschreibung

- Pflicht zur eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung
- Pflicht zur produktneutralen Leistungsbeschreibung
- Pflicht zur Aufteilung in Fachlose und Teillose
- Grundsätzlich keine Bedarfspositionen



Losaufteilung/Produktneutralität

- Entfällt bei technischer oder wirtschaftlicher Notwendigkeit
- Endet dort, wo durch weitere Aufteilung kein „Mehr“ an Wettbewerb erzielbar ist

- Produktneutralität sichert Gleichbehandlungsgrundsatz
- Leitfabrikat „oder gleichwertig“ nur, wenn Leistung anders nicht hinreichend beschreibbar
- „Produktscharf“ nur bei Rechtfertigung



Losbildung und Gesamtvergabe

Absehen von der Losbildung:

- Technische oder wirtschaftliche Gründe sprechen für Gesamtvergabe
- Technische Gründe: Schnittstellenproblematik (Komplexität oder Risikoträchtigkeit der Abstimmung zwischen den Auftragnehmern)
- Wirtschaftliche Gründe: Ersparnis der mehrfachen Fertigungseinrichtung



Eignungs- und Zuschlagskriterien

Eignungskriterien

§ 122 GWB Eignung

(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.

(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. **Die Eignungskriterien dürfen ausschließlich Folgendes betreffen:**

- 1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,**
- 2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,**
- 3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.**

(3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

(4) **Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.** Sie sind in der **Auftragsbekanntmachung**, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

Eignungskriterien

Eignungskriterien und
Eignungsnachweise müssen bereits
in der Vergabebekanntmachung
abschließend aufgezählt sein!



Eignungsleihe

§ 34 UVgO:

- Bei fehlender wirtschaftlicher, finanzieller, technischer oder beruflicher Leistungsfähigkeit kann Bewerber/Bieter die Eignung bei Nachunternehmern oder Konzernunternehmen leihen
- Er muss nachweisen, dass ihm die „Entleiher“ mit ihren Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, indem diese eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen
- AG kann Mithaftung des Entleihers verlangen
- AG kann Ausführung kritischer Arbeiten durch Bewerber/Bieter verlangen

Ausschluss

Zwingend

- § 123 GWB

Fakultativ

- § 124 GWB



Zuschlagskriterien

§ 16d Abs. 5 VOB/A / § 43 UVgO:

- Alle Zuschlagskriterien sind in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben!
- Die Gewichtung bei mehreren Zuschlagskriterien ebenfalls!
- **AG darf niemals nach Kriterien werten, die er nicht bekannt gegeben hat**

Zuschlagskriterien

§ 16d EU Abs. 2 VOB/A / § 58 VgV / § 43 UVgO:

- Zuschlag wird auf das „wirtschaftlichste“ Angebot erteilt, bestes Preis-Leistungs-Verhältnis - Preis kann alleiniges Wertungskriterium sein
- „weiche“ Zuschlagskriterien neben dem Preis können sein:
 - Qualität, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit (Design für alle)
 - Organisation, Qualifikation, Erfahrung des eingesetzten Personals
 - Verfügbarkeit von Kundendienst, technischer Hilfe, Notversorgung
 - Nachhaltigkeit, Folgekosten
 - Umweltschutz



Vergabevermerk



Vergabevermerk

Der **Vergabevermerk** dient der Dokumentation des Vergabeverfahrens und damit der Transparenz. Er ist grundsätzlich in jedem Vergabeverfahren zeitnah anzufertigen. Im **Vergabevermerk** sind sämtliche Stufen des Ausschreibungsverfahrens festzuhalten und sämtliche Maßnahmen, Feststellungen und Entscheidungen zu dokumentieren.

Oberschwellenbereich:

§ 8 VgV / § 20 EU VOB/A

Unterschwellenbereich:

§ 6 UVgO / § 20 VOB/A



Beispiel S-H



Fördertatbestand 5 "Digitales Medikationsmanagement (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHSFV)"

Ihr Antrag vom 26. Mai 2021

Zuwendungsbescheid

Auf Grundlage Ihres Antrages bewillige ich im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Festbetragsfinanzierung.

Es werden Fördermittel gewährt in Höhe von 129.000,00 Euro.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dienen ausschließlich zur Finanzierung dieser Maßnahme.

Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis einer entsprechenden Förderfähigkeit.

Diese Mittel können insoweit angefordert werden, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den geförderten Zweck verausgabt werden.



Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind die Höhe der Zuwendung sowie Zuwendungsgeber und Zuwendungszweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen. Zuwendungsfähige Ausgaben dürfen somit nicht an anderer Stelle abgerechnet worden sein.

Im Übrigen gilt folgendes:

- a) Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Sie bei Durchführung der Maßnahmen selbst Aufgaben zu übernehmen haben (insbesondere Durchführung der Submission, die Entscheidung über Vergaben, die Kontrolle des Vollzuges sowie das Anweisen von Zahlungen). Darüber hinaus sind alle Leistungen der freiberuflichen Mitarbeiter zu überprüfen. Wird der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel von einem freiberuflichen Mitarbeiter erstellt, ist es für erforderlich, dass Sie auch diese Tätigkeiten des freiberuflichen Mitarbeiters überwachen.
- g) Die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach den ANBest-P Nr. 3. Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.
- h) Das geförderte Vorhaben sollte bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Auszahlungen für das Vorhaben können noch nach dem 31.12.2024 angefordert werden.



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 107 des Landesverwaltungsgesetzes sowie notwendige Erläuterungen.

Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Im Wert von bis zu 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können Aufträge unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt vergeben werden. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.



6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sach-

berichte als Teil eines Zwischennachweises gem. Nr. 6.4 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.



Abweichungen in Bayern

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung – oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung – mehr als 100 000 € beträgt (bei zweckgebundenen zinsverbilligten Darlehen kann dabei vom umgerechneten Zuschusswert ausgegangen werden), sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

3.1.1

bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit Ausnahme folgender Regelungen:

- a) § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- b) § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,

Abweichungen in Bayern

- c) § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- d) § 38 Abs. 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- e) § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- f) § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerberinnen oder Bewerber und Bieterinnen oder Bieter.

Dies gilt abweichend von § 1 Abs. 1 UVgO auch, wenn der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet, sofern kein Fall der Nr. 3.3 vorliegt;



Abweichungen in Bayern

3.1.2

bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A);

...

3.3

Die Nrn. 3.1 und 3.2 finden keine Anwendung, soweit weitergehende Bestimmungen den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung und Abschnitt 2 der VOB/A)



Abweichungen in Rheinland-Pfalz

3. Vergabe von Aufträgen, Ausführung von Baumaßnahmen

3.1 Wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden

3.1.1 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).

3.1.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder weitere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Ablauf der Vergabeverfahren

- Beschaffungsbedarf definieren (DIN 18 205: Bedarfsplanung im Bauwesen)
- Leistung genau bestimmen (Leistungsbeschreibung)
- Auftragswert schätzen und Budget im Haushalt einstellen
- Vergabeart, Lose, Eignungsanforderungen und Zuschlagskriterien festlegen sowie Vergabeunterlagen erstellen
- Auf dem Vergabemarktplatz Schleswig-Holstein/Bayern etc. registrieren
- Verfahren veröffentlichen (Bekanntmachung)

Vergabeunterlagen

§ 8 VOB/A / § 21 UVgO – bestehen in der Regel aus:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (mit Angebotsfrist und Bindefrist)
- oder Aufforderung zur Einreichung eines Teilnahmeantrags
- Bewerbungsbedingungen (Verfahrensdarstellung inkl. Bezeichnung des Vergabennormen)
- Vertragsunterlagen (VOL/B bzw. VOB/B zwingend zu vereinbaren, BVB, ZVB)
- Auflistung der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen



Fördergegenstand sind mehrere Leistungen

- Aufteilung in Fachlose, Gesamtvergabe nur bei Begründbarkeit
- Wertermittlung: Ermittlung der Nettowerte je Los
- Wettbewerb durch Einholung von mindestens 3 Angeboten, wenn Förderbetrag > EUR 100.000,00
- Wettbewerb durch Einholung von mindestens 2 Angeboten, wenn Förderbetrag < EUR 100.000,00

4 Wertungsstufen

Stufe 1: Formalien

Angebot rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß?



Stufe 2: Eignung

Bieter leistungsfähig, fachkundig und zuverlässig?



Stufe 3: Angemessenheit der Preise

Preis unangemessen niedrig (Unterkostenangebote) oder hoch?



Stufe 4: Wirtschaftlichstes Angebot

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen



Sonderfälle



Es ist kein Angebot eingegangen

- Aufhebung des Vergabeverfahrens
- Evaluieren, warum es keine Angebote gab
- Denkbar sind Erleichterungen bei der Eignung oder Zahlung einer Planungsvergütung
- Neues Vergabeverfahren, ggfls. Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe

Alle Angebote liegen über dem Budget

- Wenn keine weiteren Mittel beschafft werden können, muss das Vergabeverfahren aufgehoben werden
- Wenn die Auftragswertermittlung ordnungsgemäß erfolgte, sieht die Rspr. noch einen Zuschlag von bis zu 20%, bevor vergaberechtlich aufgehoben werden kann.
- Bei vergaberechtswidriger Aufhebung können die beteiligten Bieter Schadensersatz für die sinnlosen Angebotskosten verlangen.



Hilfestellung



Hilfestellung durch Vergabedienstleister

- Ingenieurbüros, die mit den zu beschaffenden Leistungen vertraut sind
- Medizindienstleister/Beschaffungsdienstleister wie z.B. Prospitalia, GHD, etc.
- Rechtsanwälte, Fachanwälte für Vergaberecht

- mit der Expertise steigen die Kosten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
Friedrichstrasse 185-190
10117 Berlin
Telefon: 030 - 20 64 19 - 0
Telefax: 030 - 20 64 90 - 92
E-Mail: berlin@leinemann-partner.de